

Staatsanwaltschaft Konstanz
Untere Laube 36
78462 Konstanz
FAX-Nachricht: 07531/ 280-2200

AZ: 06/00040
(bitte stets angeben)

mit Anlagen per Post

2008-08-21 GS/gä

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Wirth u. Klopfer

AZ: 43 Js 14608/08

überlassen wir in der Anlage die gutachterliche Stellungnahme des Herrn Hans-Werner Lange in der weiteren Entwurfsfassung vom 18.08.2008.

Die Schlussfassung nebst umfangreichem Anlagenkonvolut werden wir nachreichen.

Das Gutachten belegt mit nicht zu übertreffender Deutlichkeit

- die flächendeckend evident rechtswidrigen Geschäftspraktiken der Sparkasse Singen-Radolfzell
- und die Verwirklichung nahezu sämtlicher einschlägigen Straftatbestände des 22. Abschnittes des Strafgesetzbuches
- und die Verwirklichung insolvenzrechtlicher Tatbestände auf der Grundlage des eigennützigen Sanierungskredites zu Lasten Dritter zur Lösung eigener bilanzrechtlicher Probleme der Bank.

Mit der Vorlage des Gutachtens bestätigt sich der Vortrag des Unterzeichners als anwaltlichem Vertreter des Streithelfers Dr. Psczolla im Verfahren des Landgericht Konstanz, 5 O 238/03 E (vgl. Blatt 99 des Gutachtens).

Aufgrund eigener Publikationen der Sparkasse Singen-Radolfzell ist zwischenzeitlich bekannt, dass dieses Bankinstitut

massiv aktivlastig ist

durch ein völlig überblähtes Kreditgeschäft. Hieraus resultieren - seit Jahren - massive Probleme der Bank in der Refinanzierung. Dies belegt sich durch Beiziehung der Prüfungsberichte und die bankinterne Korrespondenz mit der Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Dies erklärt gleichzeitig das Motiv der Bank für ihr evident rechtswidriges Verhalten im Rahmen der Kreditvergabe der HMK Gruppe. Das rechtswidrige Verhalten der Bank resultiert aus den eigenen bilanzrechtlichen- und bewertungsrechtlichen Problemen, so dass die Bank versucht hatte, sich eigennützig zu Lasten Dritter aus dem Kreditverhältnis zu verabschieden.

Die Strafbarkeit umfasst hierbei Handlungen zum Nachteil der HMK Gruppe und deren Gesellschafter.

Am drastischsten wird das rechtswidrige Verhalten der Bank erkennbar in der Veruntreuung der MaBV-Gelder des Herrn Netzel. Hierzu verweisen wir auf das parallele Gutachten des Herrn Hans Werner Lange im Verfahren Haid ./ Netzel vor dem Landgericht Landshut mit dem AZ: 13 O 855/07 (Hinweise Blatt 63 des Gutachtens).

Besondere Beachtung erfordert die Tatsache, dass die Sparkasse Singen-Radolfzell hinsichtlich des Komplexes des 5. Sanierungskredites mit 2 unterschiedlichen Versionen von Kreditbeschlüssen operiert hat.

Mit der ersten Version (Blatt 61 des Gutachtens) hat die Sparkasse Singen-Radolfzell in den bekannten Zivilrechtsverfahren gegen Kempfen operiert.

Die zweite Version (Blatt 67 des Gutachtens) tauchte im Rahmen des Verfahrens Haid ./ Netzel 13 O 855/07 vor dem Landgericht Landshut im Rahmen der Auswertung beigezogener Ermittlungsakten auf.

Nicht zuletzt hieraus resultiert der Vorwurf fortgesetzten Prozessbetruges.

Unter dem Gesichtspunkt des eigennützigen Sanierungskredites sind des weiteren die insolvenzrechtlichen Tatbestände zu prüfen.

Das Gutachten Lange belegt damit fundiert, dass die Bank zu diesen Mitteln gegriffen hat zur Lösung eigener bilanzieller Probleme. Das Missverhältnis des Kreditgeschäftes dieses Bankinstitutes zum haftenden Eigenkapital ist evident.

Es gehört zu banküblichen Regularien, dass bei Kreditinstituten, die sich in einer Schieflage befinden, im Rahmen von Fusionsverfahren Kreditengagements vorsätzlich in Schieflage gebracht werden, da durch den Gewährträger zur Sicherstellung der Fusion („die Braut hübsch machen“) Ausfallrisiken zum Nennwert der Forderungen ohne Risikoabschläge übernommen werden. Eine Prüfung der Fusionsverträge einschließlich der zugehörigen Bilanzen in Verbindung mit Garantiezusagen des Gewährträgers wird deshalb mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auch im vorliegenden Fall dieses Ergebnis bestätigen.

Dies würde auch das außerordentlich hartnäckige prozessuale Auftreten der Sparkasse Singen-Radolfzell bis hin zur Ausübung fremder Stimmrechte im Rahmen des Insolvenzverfahrens erklären, dies umso mehr, da zwischenzeitlich bekannt wurde, dass diese Art der Behandlung des Engagements der HMK-Gruppe bei der Sparkasse Singen-Radolfzell kein Einzelfall war, sondern offenkundig mit Methode angelegt war.

Zur Ergänzung des Sachvortrages steht der Unterzeichner selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt

